

SINFONIMA®

Lageplan und Sicherungsbeschreibung für Gewerbekunden

Vorvertragliche Anzeigepflicht

Versicherungsschutz übernehmen wir im Vertrauen darauf, dass uns die für den Vertragsabschluss und für die Übernahme des zu versichernden Risikos maßgebenden Umstände wahrheitsgemäß und vollständig mitgeteilt werden. Der Antragsteller hat uns bis zur Abgabe der Vertragserklärung die ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, die für unseren Entschluss, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen, erheblich sind und nach denen wir in Textform gefragt haben. Bei Verletzung dieser Anzeigepflicht können wir vom Vertrag zurücktreten und leistungsfrei sein oder den Vertrag kündigen oder eine Vertragsanpassung vornehmen. Dies gilt insbesondere für die Erklärung über die Risikoverhältnisse.

Lesen Sie dazu bitte auch die Belehrung „Gesonderte Mitteilung nach § 19 Abs. 5 VVG über die Folgen einer Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht“, die wir vor Antragstellung übermitteln. Sie finden diese auch auf der letzten Seite dieses Antrags.

Antragsteller

Versicherungsschein-Nummer

ASNR

Versicherungsgrundstück

Skizze

Klicken, um Bildskizze zu laden...

Sicherungsbeschreibung der Versicherungsräume

1. Umfassungswände	Buchstabe des Lageplans	Bauweise	Wandstärke cm	Buchstabe des Lageplans	Bauweise	Wandstärke cm	
	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	
2. Fußboden Decke	Beschaffenheit des Fußbodens			Beschaffenheit der Decke			
	<input type="text"/>			<input type="text"/>			
3. Türen Schaufenster Fenster Sonstige Öffnungen	Buchstabe des Lageplans	Beschaffenheit, Verschluss, Schutz		Buchstabe des Lageplans	Zusätzlich vereinbarte Sicherungen		
	<input type="text"/>	<input type="text"/>		<input type="text"/>	<input type="text"/>		
	<input type="text"/>	<input type="text"/>		<input type="text"/>	<input type="text"/>		
	<input type="text"/>	<input type="text"/>		<input type="text"/>	<input type="text"/>		
	<input type="text"/>	<input type="text"/>		<input type="text"/>	<input type="text"/>		
	<input type="text"/>	<input type="text"/>		<input type="text"/>	<input type="text"/>		
	<input type="text"/>	<input type="text"/>		<input type="text"/>	<input type="text"/>		
	<input type="text"/>	<input type="text"/>		<input type="text"/>	<input type="text"/>		
	<input type="text"/>	<input type="text"/>		<input type="text"/>	<input type="text"/>		
	<input type="text"/>	<input type="text"/>		<input type="text"/>	<input type="text"/>		
Schlösser (Ergänzende Angaben)	Sind die Schlösser aller Außentüren zweitourig verschließbar oder haben diese einen Riegelausschluss von mindestens 20 mm?					<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein*
	Sind alle Schließzylinder auf der Türaußenseite mit dem Türblatt bündig?					<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein*
Sind etwa vorhandene Sicherheitsbeschläge von innen verschraubt?					<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein*	
*Wenn nein, entsprechend vereinbaren!							
4. Angrenzende Räume	Benutzungsweise der an die Versicherungsräumlichkeiten angrenzenden Räume						
	Oberhalb		Unterhalb		Seitlich		
	<input type="text"/>		<input type="text"/>		<input type="text"/>		
5. Außentreppe Anbauten	Sind Fenster und Balkontüren vorhanden, die über Feuerleitern, Vordächer, Anbauten oder dergl. erreicht werden können?						
	Wenn ja, welche						
<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein							
6. Bewachung außerhalb der Geschäftszeit	Ständige Innenbewachung?	Ständige Außenbewachung?	Bedienung von Stechuhren?	Wenn ja, Anzahl der Uhren	In welchen Zeitabständen werden diese bedient		
	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	<input type="text"/>	<input type="text"/>		
7. Einbruchmelde- anlagen	Einbruchmeldeanlage vorhanden?		Wenn ja, vom ED-Fachausschuss des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV) anerkannt?				
	<input type="checkbox"/> Ja, Baujahr _____ <input type="checkbox"/> Nein		<input type="checkbox"/> Ja, Baujahr _____ wenn ja, Installationstest <input type="checkbox"/> ist beigefügt <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> wird nachgereicht				
	Systembezeichnung bzw. Gerätehersteller		Errichterfirma		Alarmgabe		
	<input type="text"/>		<input type="text"/>		<input type="checkbox"/> Örtlich <input type="checkbox"/> Polizeinotruf/Wachzentrale <input type="checkbox"/> Andere Art _____		
Nur ausfüllen, wenn vom VdS nicht anerkannt.	Durch die Anlage überwachte Räume oder Bereiche						
	<input type="text"/>						
	Raumüberwachungsanlage?		Wenn nein, welche Öffnungen, Wände, Decken werden durch die Anlage überwacht?		Art der Überwachung (z. B. Magnetschalter, Glasbruchmelder)		
<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		<input type="text"/>		<input type="text"/>			
Objektschutzanlage?							
<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein							

Wichtige Hinweise

Bevor Sie diesen SINFONIMA-Lageplan und Sicherungsbeschreibung unterschreiben, überprüfen Sie bitte alle Angaben auf Vollständigkeit und Richtigkeit. Beachten Sie dabei, dass Verletzungen der vorvertraglichen Anzeigepflicht den Versicherer berechtigen können, vom Vertrag zurück zu treten und leistungsfrei zu sein oder den Vertrag zu kündigen oder eine Vertragsanpassung vorzunehmen.

Dieser SINFONIMA-Lageplan und Sicherungsbeschreibung wird zur Grundlage des Versicherungsvertrages.

Durchschrift/Kopie: Eine Durchschrift/Kopie dieses SINFONIMA-Lageplan und Sicherungsbeschreibung wird dem Antragsteller nach Unterzeichnung sofort ausgehändigt oder unverzüglich übersandt.

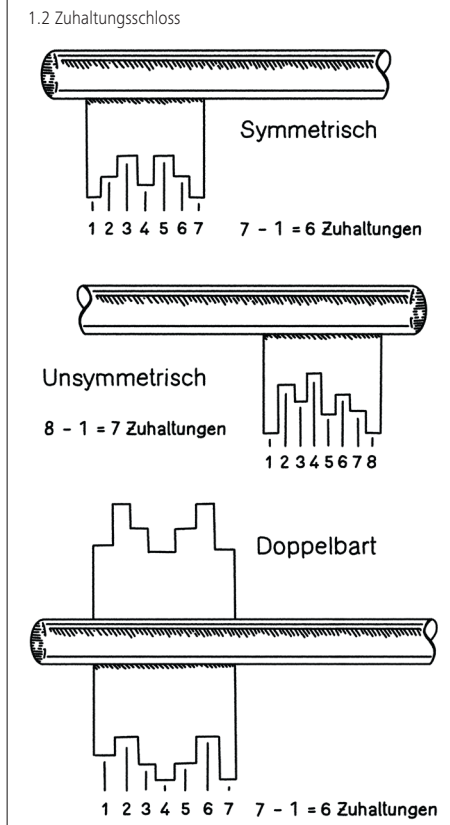
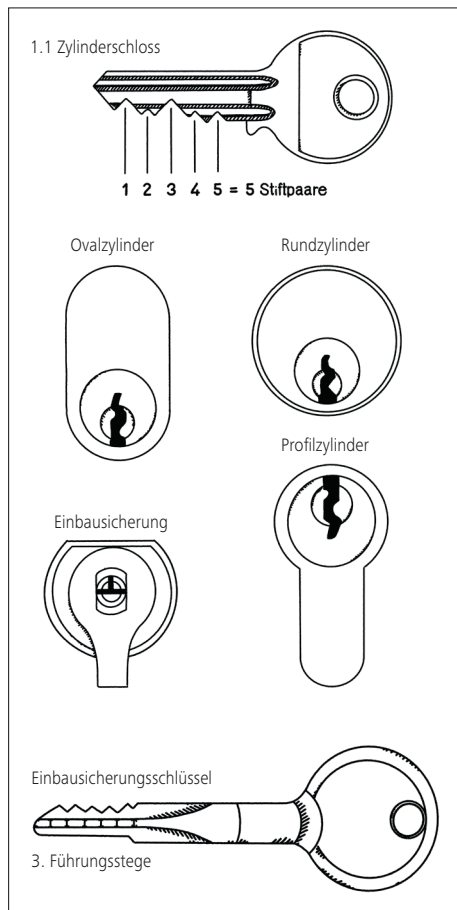
Ort/Datum

Antragsteller
Versicherungsnehmer

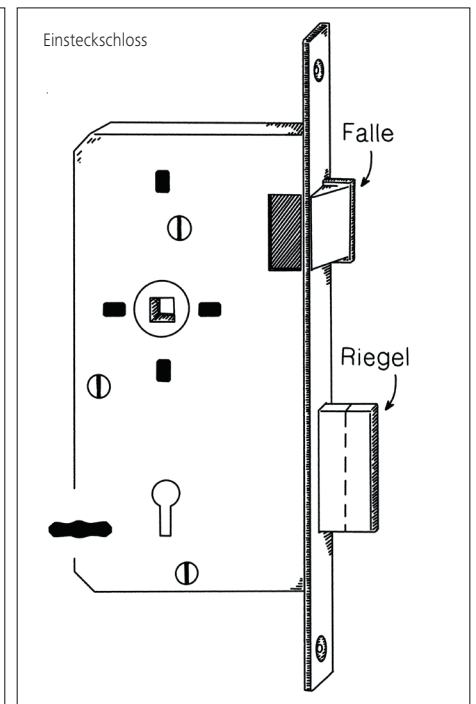
Berechtigter



1. Schlosssystem



2. Schlossart



Als Sicherheitsschlösser gelten Schlösser die ausreichend sicher gegen Nachschließen oder gewaltsames Überwinden sind. Diese Anforderungen erfüllen nur die nachstehend beschriebenen Schlosssysteme (1) in Verbindung mit den Schlossarten (2).

1. Schlosssysteme

- 1.1 Zylinderschloss
Das Zylindereinsteckschloss besteht aus dem eigentlichen Schlosskasten und dem Schließzylinder. Es muss nach DIN 18 252 u. a. mindestens 5 Stiftzuhaltungen besitzen, der Schlüssel darf bei 5 Stiftzuhaltungen nicht mehr als 3 gleich tiefe Einschnitte enthalten, es dürfen nicht mehr als 2 gleich tiefe Einschnitte aufeinanderfolgen. Der Zylinder darf auf der Türaußenseite nicht überstehen. Er muss mit der Rosette oder dem Schild abschließen. Der Beschlag darf von außen nicht abschraubbar sein, um einen Schutz gegen Abschlagen oder Abdrehen zu erreichen. Können diese Forderungen – z. B. bei Türen nach DIN 18101 – nicht erfüllt werden, sind Kurzzyylinder, die den Güteanforderungen nach DIN 18 252 entsprechen, zu verwenden. Auch bei Kurzzyindern sind von außen nicht abschraubbare Sicherheitsbeschläge (Sicherheitsrosetten) zu verwenden.
Die Zylindereinbausicherung ermöglicht, einfache Schlösser zu solchen mit einem ausreichenden Sicherheitswert auszubauen. Die Zylinderaustauschsicherung muss mindestens 6 Stiftzuhaltungen aufweisen und der Schlüsselhalm 4 Einschnitte je Führungssteg (3 oder 4 Führungsstegen) besitzen.
- 1.2 Zuhaltungsschloss (auch Chubbsschloss)
Der Sicherheitswert hängt von der Anzahl und Anordnung der im Schlosskasten untergebrachten Zuhaltungen ab. Bei den Zuhaltungsschlössern entspricht die Anzahl der Bartstufen in der Regel der Anzahl der Zuhaltungen, vermindert um eine Stufe für den Riegeltransport. Die Zuhaltungen können symmetrisch oder unsymmetrisch angeordnet sein. Erforderlich sind mindestens 6 Zuhaltungen (bei Doppelbartschlüsseln je Bart).
Schlösser mit unsymmetrisch angeordneten Zuhaltungen haben einen höheren Sicherheitswert als Schlösser mit symmetrisch angeordneten Zuhaltungen, Schlösser mit

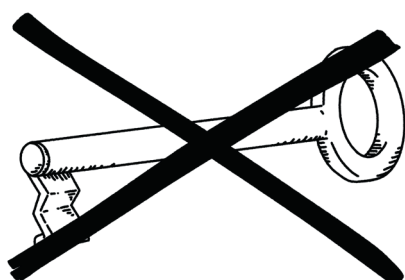
Doppelbartschlüsseln haben einen noch höheren. Der Sicherheitswert von Schlössern mit symmetrisch angeordneten Zuhaltungen ist etwas höher, wenn besondere Sperrelemente eingebaut sind (technisch. Zuhaltungssicherungsschieber, Teilsperre, Multischalt- bzw. Tauchblocksystem).

2. Schlossarten

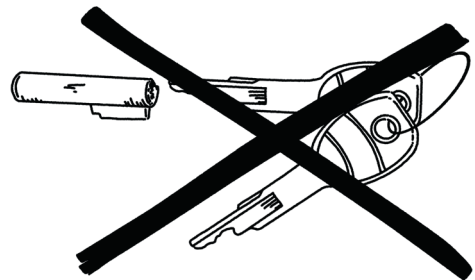
- 2.1 Einsteckschloss
Bei Türen aus Glas oder mit Glaseinsätzen dürfen Einsteckschlösser nicht mit Schließzylindern (Halbzylindern), die auf der Innenseite einen Knauf oder Drehknopf haben, bestückt werden.
- 2.2 Kastenschloss
Kastenschlösser müssen auf der Innenseite der Tür aufgeschraubt sein. Sie dürfen bei Türen aus Glas oder Glaseinsätzen nicht verwendet werden.
- 2.3 Technische Einzelheiten
Die Falle ist ein abgeschrägter Riegel, steht unter Federdruck und rastet beim Schließen der Tür in das Schließblech oder den Schließkolben ein.
Der Riegel ist der Teil des Schlosses, der nur durch die Schlüsseldrehung bewegt wird. Eintourig, wenn nur eine Schlüsselumdrehung möglich ist. Zweitourig, wenn 2 Schlüsselumdrehungen möglich sind.
Wirkungsvolle Verriegelung liegt nur vor, wenn das Schloss zweitourig geschlossen werden kann. Lässt die Türkonstruktion (Rohrrahmenkonstruktion) dies nicht zu, ist ein Schwenkriegelschloss erforderlich. Der Unterschied zum Schloss mit normalem Riegel besteht dann, dass der Riegel nicht waagrecht austritt, sondern beim einmaligen Schließen von unten nach oben 35 mm herauschwenkt.

Keinen ausreichenden Sicherheitswert besitzen:

1. Buntbartschloss



2. Schlüssellochsperr



Gesonderte Mitteilung nach § 19 Abs. 5 VVG über die Folgen einer Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht

Damit wir Ihren Versicherungsantrag ordnungsgemäß prüfen können, ist es notwendig, dass Sie die in Textform gestellten Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Es sind auch solche Umstände anzugeben, denen Sie nur geringe Bedeutung beimessen.

Bitte beachten Sie, dass Sie Ihren Versicherungsschutz gefährden, wenn Sie unrichtige oder unvollständige Angaben machen. Nähere Einzelheiten zu den Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht können Sie der nachstehenden Information entnehmen.

Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten bestehen?

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Wenn wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen fragen, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?

1. Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzen Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklären wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles, bleiben wir dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht

ursächlich war. Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

Bei einem Rücktritt steht uns der Teil des Beitrags zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

2. Kündigung

Können wir nicht vom Vertrag zurücktreten, weil Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt haben, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

3. Vertragsänderung und Wegfall des Versicherungsschutzes

Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht schuldhaft verletzt, werden die anderen Bedingungen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Die Vertragsänderung kann zum Wegfall des Versicherungsschutzes für einen bereits eingetretenen oder zukünftigen Versicherungsfall führen.

Erhöht sich durch die Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließen wir die Gefahrsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Auf dieses Recht werden wir Sie in unserer Mitteilung hinweisen.

4. Ausübung unserer Rechte

Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei der Ausübung unserer Rechte haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

5. Stellvertretung durch eine andere Person

Lassen Sie sich bei Abschluss des Vertrages durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflicht, des Rücktritts, der Kündigung, der Vertragsänderung und der Ausschlussfrist für die Ausübung unserer Rechte die Kenntnis und Arglist Ihres Stellvertreters als auch Ihre eigene Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Stellvertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.